

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein

- Einzug** in
 Auszug aus

**Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers**

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 BMG genannten Fristen zu bestätigen.

folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz
Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus / Wohnungsnummer (Wohnungs-ID)

In/Aus die vorgenannte Wohnung ist/sind am

Datum

folgende Person/en

- eingezogen
 ausgezogen

Familienname, Vorname 1.
Familienname, Vorname 2.
Familienname, Vorname 3.
Familienname, Vorname 4.
Familienname, Vorname 5.
Familienname, Vorname 6.

weitere Personen siehe Folgeseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person